

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 70 (1919)
Heft: 1-2

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton in einem Grade mitgenommen und die Holzvorräte so stark reduziert, daß bei weiteren forcierten Nutzungen zu befürchten stünde, es könnten die forstlichen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte ernstlich in Mitleidenschaft gezogen werden. Mit Rücksicht darauf kann denn auch keine Rede davon sein, den ohnehin im Verhältnis zu seiner Bevölkerungsdichtigkeit nicht sehr walddreichen Kanton Zürich durch ausgedehnte Rodungen noch weiter von Wald zu entblößen. Es müßte dies für die künftige Holzproduktion die bedenklichsten Folgen haben. Die Forstbehörden haben eine große Aufgabe vor sich, die künftige Ertragsfähigkeit der Wälder zu sichern und namentlich einer unheilvollen Raubwirtschaft in den Privatwaldungen energisch entgegenzutreten.

H. Fleisch.

(„Neue Zürcher Zeitung.“)

Windwurf in den Staatswaldungen von Zürich.

Der Föhnsturm vom 5. Januar hat einigen Beständen der zürcherischen Staatswaldungen hart zugefegt. Weitaus am meisten litt der am Südhänge der Albiskette gelegene Staatswald Kappel, in dem innert zirka zwei Stunden an die 5000 Festmeter Nuß- und Brennholz geworfen und gebrochen wurden, und der nun ein Bild grauenhafter Zerstörung darstellt. Vom Algerisee herkommend, zog der orkanartige Sturm durch das Lorzetobel über die Baarerburg und warf sich ungefähr in südwestlicher Richtung direkt auf die zum Teil ziemlich exponierten und isolierten Altholzbestände der Staatswaldung. Der Hiebfaß der rund 62 ha großen Waldungen beträgt 500 Festmeter; das zehnfache normale Hiebsquantum ist demnach dem Föhn zum Opfer gefallen.

Mit gewaltiger Stärke hauste er auch im obern Töptal in den Staatswaldungen Wald-Fischental und Dettenried (Kollbrunn). Nach forstamtlicher Schätzung sind in ersterer zirka 550, in letzterer 350 Festmeter, also zusammen rund 900 Festmeter geworfen worden.

Wir hoffen, in der nächsten Nummer namentlich auch aus andern Kantonen über die durch den Wind im Monat Januar verursachten Beschädigungen in unseren Waldungen mehr berichten zu können. Br.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstschule Zürich. Die Zahl der Forststudenten zu Beginn des Wintersemesters 1918/19 betrug:

11 im 4. Kurs; 23 im 3. Kurs; 12 im 2. Kurs und 21 im 1. Kurs. Von diesen 67 Studierenden sind 3 wegen Krankheit beurlaubt. Ihre

Verteilung nach den Herkunftskantonen ist folgende: Bern 11; Zürich 10; Graubünden 8; Waadt 6; Glarus und Aargau je 4; St. Gallen, Gené und Neuenburg je 3; Appenzell A.-Rh., Solothurn, Luzern, Freiburg und Wallis je 2; Nidwalden, Schaffhausen, Basel-Stadt, Thurgau und Obwalden je 1.

Das Ausland ist gar nicht vertreten.

Bemerkenswert ist gegenüber dem Studienjahr 1917/18 die bedeutend größere Zahl der Neueintritte. Die Tatsache, daß Kantone und Gemeinden endlich bis zu einem gewissen Grade den Besoldungen des Forstpersonals diejenige Aufmerksamkeit zu schenken beginnen, welche sie verdienen, scheint auf die Frequenz unserer Schule bereits eine gewisse Einwirkung ausgeübt zu haben. Es ist freilich auch jetzt noch in dieser Beziehung viel zu tun und von einem Idealzustand sind wir noch sehr weit entfernt.

Seit dem Kriege hat die landwirtschaftliche Abteilung der technischen Hochschule einen außergewöhnlichen Aufschwung erfahren: sie zählt 138 Studierende, davon 54 im ersten Kurs.

Herr Professor Pulver war während der zwei letzten Semester infolge Krankheit verhindert, seine Vorlesungen an unserer Schule abzuhalten. Er wurde während dieser Zeit durch die zwei anderen Professoren der Forstwirtschaft und durch einen Assistenten der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen ersetzt. Nach den zuletzt erhaltenen Nachrichten war der beliebte Professor auf dem besten Wege zur Genesung. Wir übermitteln ihm unsere besten Wünsche zu seiner vollständigen Wiederherstellung und werden glücklich sein, wenn er bald wieder seine Tätigkeit inmitten seiner Kollegen aufnehmen kann. (Aus dem Journal forestier.)

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Das schweizer. Departement des Innern hat, gestützt auf das Ergebnis der am 18./20. Dezember 1918 in Zürich abgehaltenen forstlich-praktischen Prüfung, unterm 6. Januar 1919, nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Dr. Amstler, Walter, von Meilen (Zürich),
Biolley, Jean Louis, von Neuenburg,
Gonet, Charles, von Quarrens (Waadt),
Herzog, Ernst, von Rekingen (Aargau),
Plattner, Wilhelm, von Viestal,
Rizler, Karl, von Zürich,
Schaltenbrand, Werner, von Laufen (Bern).

Kantone.

Zürich. Zum Adjunkten der städtischen Forstverwaltung Zürich — Sihlwald — wurde gewählt Herr Karl Rizler von Zürich.

Bern. Der Große Rat des Kantons Bern (Kantonsrat) hat in seiner Januar-session die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staats-

verwaltung durch ein Dekret neu geregelt. Begleitend zur Bestimmung der neuen Besoldungen war in erster Linie das Prinzip der Erhöhung der bisherigen, aus dem Jahre 1906 stammenden Ansätze um ca. 50%. Mitbestimmend wird auch das Bestreben geherrscht haben, eine gewisse gleichmäßige Klassifikation und Abstufung der Beamten vorzunehmen.

Nach den neuen auf 1. Januar dieses Jahres rückwirkenden Ansätzen stellt sich das Staatsforstpersonal wie folgt:

Der Forstmeister auf Fr. 7000 bis Fr. 9500 Jahresbesoldung.

Der Oberförster auf Fr. 6500 bis Fr. 8500 Jahresbesoldung.

Das Maximum der Besoldung wird durch viermalige Erhöhung nach je drei Jahren mit 12 Dienstjahren erreicht.

In eine durch das gleiche Dekret begründete Hilfskasse, deren Organisation durch ein besonderes Dekret geregelt werden soll, sind alle Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Staates verpflichtet, 5% ihres Gehaltes einzuzahlen. Die Einlage wird direkt von der Gehaltzahlung in Abzug gebracht.

Es darf rückhaltlos anerkannt werden, daß diese neue Gehaltsregelung einen guten Schritt nach vorwärts bedeutet. Zu wünschen wäre allerdings gewesen, daß die Behörde diesen Schritt in freiwilliger Erkenntnis der vermehrten Arbeitsleistung und der großen Lebensverteuerung getan, statt daß es dazu eines ziemlich starken Druckes der links stehenden politischen Parteien bedurft hätte. Eine einsichtigere Besoldungspolitik hätte zweifelsohne das Linksabschwenken von Beamten und Angestellten ganz erheblich zu verhindern vermocht.

Ein Vergleich der Kategorienbildung dürfte zu folgenden Bemerkungen Anlaß geben.

Auffallend ist wohl in erster Linie der geringe Unterschied in der Maximalbesoldung zwischen dem Forstmeister und dem Oberförster. Die Fr. 1000 stellen zur Not einen „Respektsunterschied“ dar, entsprechen jedoch sicher nicht der administrativen Tätigkeit des Forstmeisters an der Zentralstelle und seiner bedeutend größeren Verantwortung als Vorgesetzter von mindestens sechs Oberförstern. Auf alle Fälle aber ist dem Umstand viel zu wenig Rechnung getragen, daß die Lebenshaltung des Forstmeisters durch die Verpflichtung, in der Stadt Bern zu wohnen, eine ganz erheblich teurere ist, als diejenige des in der Provinz wohnenden Oberförsters.

Die Klassifikation der Forstbeamten gegenüber andern Kategorien von Staatsbeamten zeigt außerdem, daß ein altes Vorurteil gegen den Förster nicht überwunden werden konnte. Auch in diesem neuen Dekret figuriert der Forstbeamte als „Techniker zweiter Güte“. Der Vergleich beweist. Der Kantonsoberringenieur bezieht eine Besoldung von Fr. 8000 bis Fr. 10,500, der Forstmeister Fr. 1000 weniger; der Kreisoberringenieur und der Kulturtechniker (!) Fr. 7000 bis Fr. 9000, der Oberförster Fr. 500

weniger! Ob diese Höherbewertung des Ingenieurs daher kommt, daß den Staatsmännern und den Volksvertretern der Techniker, der mit dem Theodolith und andern verschmitzten Instrumenten hantiert, höhere Beachtung aufzwingt als der einfache Forstmann, oder ob der Mann, der dem Volk schöne Brücken, glatte Straßen oder segensbringende Landmeliorationen beschert, sich dadurch größerer Beliebtheit erfreut als der Förster, der eben nolens volens auch da und dort mit forstpolizeilichen Maßnahmen naturgemäß keine Gegenliebe findet, wer weiß es? Daß das Studium des Forsttechnikers bis zur Erlangung des Wählbarkeitszeugnisses im Minimum volle zehn Semester dauert, daß ohne dieses Wählbarkeitszeugnis die Wahl an eine höhere Forststelle überhaupt unmöglich ist, daß das höhere technische Wesen, der Ingenieur, namentlich aber der Kulturingenieur, sein Studium in acht Semestern vollenden kann, daß er an die höchsten Stellen gewählt werden kann, ohne ein Diplom oder gar Staatsexamen bestanden zu haben, das wissen allerdings wohl die wenigsten Staatsmänner, welche die Besoldungsregulative ausarbeiten, wissen jedenfalls die Volksvertreter nicht, welche diese Besoldungen im Ratsaal zum Beschluß erheben.

Nicht etwa dem Ärger über die kleinere Besoldung entspringen diese Betrachtungen, bewahre, die Freude über die langersehnte und endlich gewährte Gehaltsaufbesserung läßt Ärger überhaupt nicht aufkommen, sondern der Überzeugung, daß diese Klassifizierung des Forstbeamten als „Techniker zweiter Güte“ nun endlich einmal verschwinden muß und daß dies nur dann der Fall sein wird, wenn immer und immer wieder auf die Ungleichheit der Behandlung aufmerksam gemacht wird. Nur ein fortwährend wiederkehrendes „ceterum censeo“ wird dem Forstbeamten die ihm gebührende Achtung verschaffen. v. E.

St. Gallen. Rücktritt des Kantonsobersförsters. Herr Th. Schneider ist aus Gesundheitsrücksichten von der Stelle des Kantonsobersförsters, die er seit 1882 bekleidete, zurückgetreten. Möge er sich noch lange Jahre des wohlverdienten Ruhestandes erfreuen. Er wurde ersetzt durch Herrn E. Graf, seit 1916 Bezirksobersförster des I. Kreises.

Graubünden. Zum Forstverwalter der Gemeinde Bernez ist gewählt worden Herr Hans Habegger von Trub (Kanton Bern). Er ersetzt den an der Grippe verstorbenen L. Barblan.

Aargau. Die Herren Felber und Rothpletz sind als Forstverwalter der Gemeinden Baden und Brugg zurückgetreten. An die Stelle des Letztern wurde gewählt Herr Ernst Herzog von Neckingen (Kanton Aargau).

Waadt. Forstverwalterstelle. Die neugeschaffene Stelle eines Forstverwalters der Gemeinden Vallorbe und Vallaigne wurde besetzt durch Herrn J. Louis Biolley von Neuenburg.

Herr Charles Gonet von Buarrens ist zum Forstexperten bei der Abteilung Forstwesen des Landwirtschaftsdepartements ernannt worden.

Wallis. Herr Jos. Wger von Biège ist zum Forstinspektor des Kreises Martinach gewählt worden.

Neuenburg. Nach einigen Jahren der Unterbrechung hat Herr J. F. Roulet-Morel die Tätigkeit als Forstverwalter der Gemeinde Neuenburg wieder aufgenommen.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Moderne Forstwirtschaft von August Kubelka, k. k. Oberforsttrat d. N. Fr. Deuticke, Wien und Leipzig, 1918. Mk. 8,50.

Forst- und Jagdkalender 1919. Bearbeitet von Dr. M. Neumeister, Oberforstmeister in Dresden. Verlag von J. Springer, Berlin. Preis gebunden Mk. 4,20.

* * *

Schröter, G.: **Nachruf auf Oberforstinspektor Dr. Joh. Coaz, 1822—1918.** Schweizer Schriften für allgemeines Wissen, Heft 9, 47 Seiten Text, mit dem Bildnis des Verstorbenen. 8°. Preis Fr. 1. Rascher & Co., Verlag, Zürich 1919.

In diesem kleinen Schriftchen entwirft der Verfasser in redengewandter und form-schöner Darstellung ein lebenswärmes Bild des hochverehrten früheren Chefs unseres schweizerischen Forstwesens. Die Knaben- und Studienjahre, die spätere Wirksamkeit dieses seltenen Mannes und seine Bedeutung als Gebirgstopograph, Forstmann, Alpinist, Botaniker, Gelehrter, Organisator, Gesetzgeber, Diplomat, dankbarer Verehrer und Bewunderer der Natur, als pflichttreuer Beamter und Patriot, als väterlicher Freund und Berater — alle diese Bilder, ergänzt durch die Familienchronik, ziehen in lebensvoller Schilderung an unserem geistigen Auge vorüber, Wärme atmend und Wärme ausströmend.

Ein Verzeichnis über die Publikationen des Verstorbenen und die ihm im Leben zuteil gewordenen Ehrungen bilden mit den vom Verfasser benutzten biographischen Quellenangaben den Schluß des intimen, überaus reizvollen Büchleins, das hier speziell den forstlichen Kreisen aufs wärmste empfohlen sei. B. h. Flury.

Schweizerischer Forstkalender. Taschenbuch für Forstwesen, Holzgewerbe, Jagd und Fischerei. 14. Jahrgang 1919. Herausgegeben von Roman Felber, Forstverwalter in Baden. Druck und Verlag von Huber & Co., Frauenfeld. Preis Fr. 3.

Im gleichen grünen Gewande ist wiederum der schweizerische Forstkalender erschienen; diesmal mit einem schönen Titelbild unseres am 18. August 1918 verstorbenen alt Oberforstinspektors Dr. Coaz. Neu wurde in den Kalender eine beachtenswerte Zusammenstellung über den Heizwert verschiedener Brennstoffe und eine gedrängte Übersicht der heute geltenden Höchstpreise für Holzprodukte aufgenommen; ferner in die Tabellen zur Bestandesermittlung die neuen von Herrn Dr. Flury ermittelten Größen für $\frac{v}{G}$ und die Bestandes-Brusthöhenformzahlen eingesetzt und eine Tabelle